

# **Bin ich "altmodisch" (Forderung von Einhaltung von Regeln - Konferenzbeschlüssen)?**

**Beitrag von „chemikus08“ vom 25. August 2023 22:38**

Auszug Risu NRW

## 3.10 Hygiene und Augenspülvorrichtung

In Unterrichtsräumen, in denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen erfolgen, darf grundsätzlich nicht gegessen, getrunken oder geschninkt werden.

In solchen Räumen (z. B. Chemiefachräumen) müssen ein Waschbecken mit Wasseranschluss, Seifenspender und Einmalhandtücher vorhanden sein.

Zusätzlich muss in Fachräumen, in denen eine Gefährdung der Augen durch Verspritzen reizender oder ätzender Stoffe besteht, eine geeignete Augenspülvorrichtung (Kaltwasseranschluss) zur schnellen Erstversorgung vorhanden sein.

Bei der Verwendung von warmem Wasser besteht die Gefahr erhöhter Hautpermeabilität und der Verkeimung und ggf. einer Legionellenbildung. Die Augenspülvorrichtung muss folgende Bedingungen erf